

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.02.2000

Geschäftszahl

96/07/0225

Rechtssatz

Die Wasserrechtsbehörde hat das Projekt - die Errichtung einer Bundesstraße - einer Bewilligungspflicht nach § 38 WRG 1959, nicht jedoch einer solchen nach § 41 legcit unterstellt. Die Subsumtion unter § 41 Abs. 1 WRG 1959 ist aber im Hinblick auf dessen Abs. 4 auch für die Frage der Parteiteilung und für die Zulässigkeit der Einräumung von Zwangsrechten bedeutsam.

Beachte

Besprechung in:

ZVR 5/2010, 155-158;